

# Statuten des Vereins LiNZ.BRiNGZ

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "LiNZ.BRiNGZ – Verein zur Förderung von Veranstaltungen jeder Art in Linz und Umgebung" und die Kurzbezeichnung "LiNZ.BRiNGZ".

Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf Linz und Umgebung.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die kostenlose Bereitstellung einer Informationsplattform für Interessierte und die aktive Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen jeder Art im Großraum Linz mit keinem oder geringem Werbebudget. Der Verein bietet darüber hinaus eine kostenlose Plattform für Austausch von Erfahrungen und Empfehlungen von Interessierten für Interessierte.

Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll insbesondere, aber nicht ausschließlich durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:
  - a) tagesaktuelle Informationsaufbereitung diverser Veranstaltungen und Aktivitäten in und rund um Linz
  - b) Unterstützung von Veranstaltungen mit wenig bis keinem Werbebudget
  - c) kostenlose Bereitstellung eines Veranstaltungskalenders sowie weiterführende Informationen über diverse Einrichtungen und Lokalitäten
  - d) Beobachtung und Ankündigung neuer Veranstaltungen, Aktivitäten und Lokalitäten in und rund um Linz
  - e) rasche Reaktion für Informationen über besondere Ereignisse im Großraum Linz (insbesondere Wetterwarnungen, Verkehrsbehinderungen, Straßensperrungen, Schienenersatzverkehr)
- 2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) tagesaktueller Aktivität via SocialMedia
  - b) Informationsaufbereitung mittels Website
  - c) Beobachtung diverser Stadtgeschehnisse
  - d) Steigerung des Bekanntheitsgrads durch
    - Erstellung von eigenen Drucksorten
    - Vernetzung mit öffentlichen Einrichtungen

- e) Zusammentreffen der Vereinsmitglieder
  - f) Treffen mit Veranstaltern
  - g) Treffen mit fördernden Organisationen
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
  - c) Erlösen aus Sponsoring
  - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - e) Förderungen, Subventionen

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit und aktiv zur Weiterentwicklung des Vereins beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

Jede natürliche und juristische Person, welche die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt kann vom Mitglied jederzeit erklärt werden und wird zum auf den Tag des Empfangs der Austrittserklärung folgenden Monatsletzten wirksam. Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch den Vorstand beschlossen und darf nur aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, insbesondere bei schwerwiegendem Verstoß des Mitglieds gegen die Interessen und den Zweck des Vereins. Der Ausschluss ist jedenfalls dann möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

#### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die

Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen. Die Statuten werden darüber hinaus auf der Website des Vereins publiziert. ([www.linz-bringz.at](http://www.linz-bringz.at))
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Es besteht keine automatische Auskunftspflicht des Kassiers an die Mitglieder bzw. anderen Vorstände. Einzelanfragen einzelner Mitglieder oder Vorstandsmitglieder zur Finanzgebarung kann vom Kassier ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand im Rahmen der Generalversammlung über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Dazu ist der Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

## § 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet ein mal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer,
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,

binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Zusätzlich wird die Einladung auf der Website des Vereins zwei Wochen vorher angekündigt. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die/einen Rechnungsprüfer.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Information der Mitglieder über die Vereinsaktivitäten (einschließlich die finanzielle Gebarung des Vereins);
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge.

## § 11: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, jedenfalls aber aus einer geraden Anzahl gleichberechtigter Vorstandsmitglieder.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt

die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung und Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Funktionsperiode ist so rasch wie möglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds einzuberufen, wobei dessen Funktionsperiode nur bis zu jenem Tag läuft, an dem auch die Funktionsperiode des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Vereinsgeschäfte. Er ist das „Leitungsorgan“ und "Geschäftsführungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 2) Der Vorstand entscheidet intern über seine Arbeitsaufteilung. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 3) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr.
- 4) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, und zwar entweder in der Vorstandssitzung oder schriftlich im Umlaufweg.
- 5) Insbesondere fallen in den Aufgabenbereich des Vorstands folgende Angelegenheiten:
  - a) Vertretung des Vereins nach außen hin;
  - b) Koordination der Vereinsaktivitäten;
  - c) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen;
  - d) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins;
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anderen Vorstandsmitglieder.
- 3) Die Anschaffung oder Veräußerung von Vereinsvermögen durch den Obmann bzw. Kassier ab einer Höhe von 500,- Euro bedarf einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- 5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 7) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 8) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

## § 14: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen unverzüglich ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 15: Rechnungsprüfer

- 1) Die Rechnungsprüfer (mind. 2) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.